

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Plumpsbox mobile Sanitäranlagen

§ 1 Allgemeines

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind ergänzend zu den auftragsbezogenen Festlegungen und Individualvereinbarungen die Grundlage aller mit Plumpsbox geschlossenen Verträge, Angebote und Leistungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf dem Internetserver von Plumpsbox zum Abruf mit einer Downloadmöglichkeit hinterlegt. Auf Wunsch werden diese auch über sonstigen Postweg zugesandt. Mit Vertragsabschluss werden diese – wenn es sich bei dem Vertragspartner um Unternehmen handelt – automatisch anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Plumpsbox stellt Toilettenwagen sowie Eventzubehör, nachfolgend Mietsache/Miet-Gegenstand genannt, zur Mietweisen Nutzung zur Verfügung. Alle Güter und Waren bleiben im Eigentum von Plumpsbox.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstände des Vertrages sind die Vermietung von Toilettenwagen. Des Weiteren kann das zusätzlich von Plumpsbox angebotene Eventzubehör sowie alle unter 1.2 aufgeführten Gegenstände Vertragsgegenstand sein. Plumpsbox bietet auch die Möglichkeit, zusätzliche Serviceleistungen zu bestellen, welche sodann ebenfalls Vertragsbestandteil werden. Plumpsbox behält sich vor, die Anmietung abzuzagen, wenn eine Vertragserfüllung ohne Verschulden von Plumpsbox nicht möglich ist oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Plumpsbox wird den Mieter hierüber unverzüglich informieren. Haftungsansprüche gegen Plumpsbox entstehen daraus nicht. Plumpsbox wird bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich erstatten.

§ 3 Aufstellbedingungen Aufbau

3.1 maßgeblich zur Leistungserbringung von Plumpsbox ist stets der vereinbarte Veranstaltungsort/ Aufstellort. Ändert sich der Veranstaltungsort/ Aufstellort, so ist Plumpsbox umgehend zu informieren. Wird Plumpsbox kein konkreter Platz am Aufstellort zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Mietgegenstandes nach Ermessen von Plumpsbox, bzw. des von ihm beauftragten Anlieferers. Wird eine Uhrzeit für den Aufbau vereinbart, so werden Wartezeiten inkl. Standzeit Fahrzeug mit 55 € Std. netto berechnet, solange der Mieter nicht nachweisen kann, dass durch die Wartezeit der bei Plumpsbox entstandene Schaden wesentlich geringer oder dort sogar gar nicht entstanden ist.

3.2 Der Mieter hat sämtliche technischen und örtlichen Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Mietgegenstände eigenständig und in eigener Verantwortung zu erbringen, insbesondere hat er für ordnungsgemäße Anschlussmöglichkeiten an Frischwasser, Abwasser und Strom auf eigene Kosten zu sorgen. Der Anschluss an das Stromnetz hat über FI-Schutzschalter zu erfolgen, für deren fachmännische Installation der Mieter zu sorgen hat. Fremd Notstromaggregate unter 6 KW dürfen nicht verwendet werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Aufstellung des Mietgegenstandes am Aufstellort rechtlich zulässig und tatsächlich, insbesondere auch statisch, möglich ist und unterrichtet Plumpsbox über Beschränkungen im Voraus. Dem Mieter ist bekannt, dass eine Aufstellung der Mietgegenstände ohne Einschränkungen nur auf einem befestigten Weg erfolgen kann. Erfüllt der Aufstellort diese Voraussetzungen nicht, so stellt der Mieter Plumpsbox von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund von bei der Anlieferung, dem Betrieb und der Abholung der Mietgegenstände erfolgten (Flur-)Schäden geltend machen, frei. Zudem wird dem Mieter der Mehraufwand bei Platzierung, Auf- und Abbau in Rechnung gestellt.

3.3 Dem Mieter ist bekannt, dass von der Verantwortlichkeit gem. Ziff. 3.2 auch sämtliche anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch unerwartete Transport- und/oder Bergungskosten, umfasst sind.

3.4 Würde zum Ab- und Aufladen der Mietgegenstände vereinbart, dass kundenseits ein Stapler zur Verfügung gestellt wird, so haftet der Kunde für die Stellung des geeigneten Staplers mit entsprechender Hubkraft gemäß den Anforderungen von Plumpsbox und auch dafür, dass der Fahrer des Staplers einen aktuellen Staplerführerschein besitzt. Etwaige Schäden durch den Einsatz des Staplers gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die klimatischen Bedingungen, wie etwa Hitze oder Frost, am Aufstellort oder während eines etwaigen Transports keine negativen Auswirkungen an den Mietgegenständen zeitigen, insbesondere keine Schäden an diesen hervorrufen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, bei Anmietung im Frostzeitraum die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu beheizen, was entweder durch eigene Zeltumbauten mit fortlaufender Beheizung oder durch die Verwendung der angebotenen Frostsicherung von Plumpsbox erfolgen kann. Eine erforderliche Beheizung und Stromversorgung der Mietgegenstände ist so bald Wasser eingelassen wird oder spätestens zehn Stunden vor der Inbetriebnahme der Mietgegenstände bis zum Abbau zu gewährleisten. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beheizung und/oder Stromversorgung gehen zu Lasten des Mieters. Bei Schneefall hat der Mieter das Dach der Mietgegenstände zu räumen, sodass dieses nicht von der Schneelast beeinträchtigt wird.

3.6 Wird ein Toilettenwagen gemietet, so hat dieser nach Ende des Betriebes vom Mieter entlüftet zu werden. Zudem sind alle Spülkästen/Urinale/Siphons zu leeren und die Wasserhähne zu öffnen.

3.7 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, wie insbesondere die Genehmigung zur Einspeisung von Abwasser in das Abwassersystem oder die Genehmigung zum Aufstellen des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuholen und die Benutzung der Mietgegenstände ggf. anzumelden. Sämtliche behördliche Genehmigungen sind Plumpsbox auf Verlangen ein Tag vor Anlieferung/Abholung schriftlich in Kopie vorzulegen. Zudem sind dem Kunden die Vorschriften der Trinkwasserverordnung bekannt. Verzichtet der Kunde auf die erforderlichen Trinkwasserschläuche so obliegt ihm die Haftung.

3.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliches Wasser, das aus den Mietgegenständen tritt, nicht als Trinkwasser geeignet ist. Der Mieter hat die Benutzer der Mietgegenstände hierüber aufzuklären.

§ 4 Übergabe und Verwendungszweck

4.1 Die Mietgegenstände werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand übergeben. Der Mieter kann sich auf angeblich bei Übergabe vorhandene Mängel nur berufen, wenn diese bei Anlieferung protokolliert wurden.

4.2 Die Mietgegenstände dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Betrieb verwendet werden. Jede abweichende, auch nur ergänzende Nutzung ist dem Kunden untersagt.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, mit den überlassenen Mietgegenständen sorgsam umzugehen und auch dritte, insbesondere Gäste der Veranstaltung, die Mietgegenstände bestimmungsgemäß benutzende Personen hierzu anzuhalten.

4.4 Plumpsbox oder von Plumpsbox Beauftragte haben das Recht, auch während einer Veranstaltung jederzeit den Zustand der Mietgegenstände zu überprüfen und diese zu diesem Zweck zu begehen.

4.5 Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Verkehrssicherungspflicht bis zu deren tatsächlicher Rückgabe an Plumpsbox auf den Mieter über. Ziff. 5.4 ist entsprechend anzuwenden.

4.6 Enthalten die Mietgegenstände nach ihrer Rückgabe Verschmutzungen, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorlagen, so wird Plumpsbox dem Mieter die Gelegenheit geben, diese Verschmutzungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Schlägt diese Fristsetzung fehl, ist Plumpsbox berechtigt, eine zusätzliche Reinigung in Rechnung zu stellen, welche üblicherweise einen Pauschalpreis von mindestens € 100,00 brutto beinhaltet, wobei dem Mieter der Nachweis eines geringeren Kostenaufwandes offenbleibt. Kann die erforderliche Reinigung der Mietgegenstände nur durch Mehraufwand erreicht werden, hat der Mieter die gesamten insoweit anfallenden Kosten zu erstatten. Witterungsbedingt kann es während der Anfahrt zum Miet ort zur Verunreinigung der Außenhülle der Mietgegenstände kommen, die der Mieter bei Bedarf selbst zu beseitigen hat.

4.7 Der Mieter hat im Rahmen der Rückgabe der Mietgegenstände sämtliche ihm übergebenen, im Zusammenhang mit den Mietgegenständen stehenden Sachen, wie etwa die erforderlichen Schlüssel, zurückzugeben.

§ 5 Haftung des Mieters

5.1 Für Schäden, die während der Mietzeit am Mietobjekt durch Diebstahl, Brand, Vandalismus, mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Verwendung oder sonstiges Verschulden, auch Dritter wie insbesondere Beauftragter, Besucher, Gäste oder sonstiger Dritte, entstehen, haftet der Mieter. Des Weiteren ist es untersagt, über den Mietgegenstand verwendungszweckfremde Stoffe, wie z.B. Müll, Altöl, Beton, Chemikalien usw. zu entsorgen.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet eine Versicherung für derartige Schäden abzuschließen, es sei denn, Plumpsbox hat ausdrücklich eine Übergabe der Mietgegenstände ohne das Bestehen einer derartigen Versicherung schriftlich zugestimmt. Insoweit weist Plumpsbox darauf hin, dass bei einer Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen in der Regel Schäden, die durch Vandalismus oder mutwilliger Beschädigung entstehen, nicht mitversichert sind.

5.3 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen. In diesem Fall haftet der Mieter bis zum vollen Wiederbeschaffungswert. Weitergehende Schadensersatzansprüche, z.B. aus Nutzungsausfall, bleiben unberührt. Beschädigungen oder Verlust der Mietsache sind Plumpsbox unverzüglich zu melden.

5.4 Der Mieter verpflichtet sich, Plumpsbox von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf Sach- und/oder Personenschäden, die aufgrund der Mietgegenstände zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter und der Rückgabe an Plumpsbox hervorgerufen wurden, beruhen, auf erste Anforderung freizustellen, soweit die Schäden nicht nachweislich durch Plumpsbox verschuldet wurden

5.5 Im Falle von Mängeln der Mietgegenstände, die auch auf einer fehlerhaften Installation beruhen können, hat Plumpsbox das Recht auf zwei Nachbesserungsversuche. Nach Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs ist der Mieter berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Vorliegen eines Mangels hat der Mieter unverzüglich nach Kenntniserlangung an Plumpsbox mitzuteilen.

§ 6 Eigenwerbung und Gebühren

6.1 Plumpsbox ist ausdrücklich berechtigt, in und an den Mietgegenständen Werbung in eigener Sache oder von eigenen Sponsoren und Werbern zu betreiben, sofern der Veranstaltungsablauf hiervon nicht beeinträchtigt wird. Eigene (Sponsoren-)Werbung kann dabei u. a. mit Logos auf Ausstattungsgegenständen und Flächen der Mieteinheit, Auslegen von Visitenkarten, visueller Darstellung über Bildschirm oder Beamer auf Multimedia-Basis erfolgen.

6.2 Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die Gema, GEZ und/oder an das Finanzamt ist der Mieter selbst verantwortlich. Er ist auch ausschließlich Schuldner derartiger Gebühren und Abgaben.

§ 7 Leistungserbringung von Plumpsbox

7.1 Plumpsbox kann für die Erbringung sämtlicher, vertraglicher Leistungspflichten Erfüllungsgehilfen einsetzen.

7.2 Die Erfüllungsgehilfen von Plumpsbox sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Plumpsbox nur so weit befugt, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten erforderlich ist und soweit dies aus im jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Formularen und Dokumenten hervorgeht.

7.3 Etwaige geschuldete Anlieferungsleistungen durch Plumpsbox gelten als erbracht, wenn die Mietgegenstände durch Plumpsbox oder von Plumpsbox beauftragtes Hilfspersonal am Aufstellort angeliefert wurden. Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zum Aufstellort bis auf 5 Meter für LKW-Fahrzeuge befahrbar zu halten und den freien Zugang zum tatsächlichen Aufstellort zu gewährleisten. Für eine durch Plumpsbox vertraglich geschuldete Abholung hat der Mieter zu gewährleisten, dass der Zugang bis zu einer Entfernung von 5 Metern zum Abholort für LKW-Fahrzeuge befahrbar ist.

7.4 Beanstandungen sind unverzüglich Plumpsbox zu melden, damit die entsprechende Beseitigung gewährleistet werden kann. Reklamationen nach Rückgabe der Mietgegenstände können nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Mängelrüge hat Plumpsbox das Recht auf zweimalige Nachbesserung oder Nachlieferung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder wahlweise Rücktritt zu.

§ 8 Preise, Zahlung und Stornierung

8.1 Zustande gekommene Verträge (etwa durch die Annahme des Angebots oder Unterschrift der Auftragsbestätigung) werden zu 100% abgerechnet. Über die gebuchten Leistungen hinausgehende Mehraufwendungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Toiletten- und Handtuchpapier sowie Seife ist in der Vermietung grundsätzlich nicht inbegriffen und muss separat hinzugebucht werden.

8.2 Sämtliche Rechnungen von Plumpsbox sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung (wobei eine Zustellfrist von 3 Werktagen ab Rechnungsdatum unterstellt wird) ohne Abzüge zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung benannten Konto von Plumpsbox maßgeblich. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Mieter ohne jede weitere Mahnung in Verzug.

8.3 Im Verzugsfalle des Mieters ist Plumpsbox berechtigt, Verzugszinsen sowie Mahngebühren zu erheben. Weitergehende Verzugsschadensersatzansprüche von Plumpsbox bleiben unberührt. 8.4 Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Mieter eine Änderung des Wohn- oder Betriebsortes unter Angabe der neuen Anschrift umgehend an Plumpsbox mitzuteilen.

§ 9 Haftung von Plumpsbox

9.1 Die Haftung von Plumpsbox aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie nicht auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begründet ist. Im letzteren Fall ist eine etwaige Haftung auf den Ersatz des typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Dies gilt auch für eine Haftung für die Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Plumpsbox.

9.2 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens Plumpsbox.

§ 10 Versicherungen

10.1 Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass er sämtliche während einer Veranstaltung im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auftretende Risiken ausreichend versichert.

10.2 Der Mieter kann Plumpsbox nicht entgegenhalten, dass einzelne Risiken nicht oder nicht ausreichend versicherbar waren. Es hat auf Ansprüche von Plumpsbox gegenüber dem Mieter keinen Einfluss, ob Plumpsbox gegen ein Schadensereignis versichert ist oder nicht.

§ 11 Kündigung

11.1 Verträge, deren Laufzeit entweder nicht festgelegt oder geringer als 3 Monate ist, können nicht vorzeitig gekündigt werden. Darüberhinausgehende Verträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Mieter hat dieser den vereinbarten Mietpreis vollständig zu zahlen, Plumpsbox hat sich aber dasjenige anrechnen zu lassen, was durch eine anderweitige Vermietung der Mietgegenstände erlangt oder zu erlangen mutwillig unterlassen wurde. Bei einer Kündigung durch Plumpsbox ist der Mietpreis anteilig zu reduzieren.

11.2 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Plumpsbox ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen Dritten zu übertragen.

12.3 Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

12.4 Die (Teil-) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen am nächsten kommt.

12.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Plumpsbox kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

12.6 Erfüllungsort für die Leistungen von Plumpsbox ist der Sitz von Plumpsbox, soweit keine Anlieferung an einen gewünschten Aufstellort vereinbart ist.

12.7 Handelt es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von Plumpsbox als vereinbarter Gerichtsstand.

12.8 Plumpsbox speichert die Daten des Mieters sowie weitere zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung, insbesondere werden diese Daten nicht zu Werbezwecken verwendet. Plumpsbox sichert dem Mieter zu, die ihm zustehenden Ansprüche nach dem BDSG auf Verlangen umgehend zu erfüllen.